- 97. Zur Frage ber Schabensseststellung nach ben Allgemeinen Deutschen Seeversicherungsbedingungen von 1919 (ADSB.). §§ 40, 93, 74 ADSBB.
- I. Zivilsenat. Urt. v. 20. Dezember 1924 i. S. W. (KL) w. bie Rückversicherungs-A.-G. B. u. Gen. (Bekl.). I 64/24.
  - I. Landgericht Samburg, Rammer für Handelsfachen.
  - II. Oberlandesgericht baselbft.

Die Firma Ulfred R. & Co., Hamburg hat mit den beklagten Versicherungsgesellschaften "für Rechnung wen es angeht" eine laufende Seeversicherungspolice für das Jahr 1921 über Kakaobohnen für Reisen von Bahia nach Hamburg geschlossen. Auf Grund dieser Police sind Einzelpolicen für die Klägerin ausgestellt worden, u. a. am 12. Januar 1921 über 2000 Sack Kakao im Dampfer "Belgier" und am 24. Januar 1921 über 2000 Sack Kakao im Dampfer "Lalande". Beide Sendungen sind teilweise durch Seewasser beschädigt in Hamburg eingetroffen. Im Dampfer "Belgier" waren 467, im Dampfer "Lalande" 306 Sack beschädigt. Die Klägerin behauptet, die beschädigte Ware sei zum Zwecke der Schadenssesststung von der Firma R. & W. in Hamburg öffents

lich versteigert worden. Die so erzielten Rettoerlöse legte die Klägerin ihrer Schadensberechnung zugrunde und verlangte im Rlagewege von den Beklagten die Regelung des Schadens. Für das Rechtsverhältnis der Parteien sind die Allgemeinen Deutschen Seeversicherungsbedingungen von 1919 maßgebend.

Die Beklagten bestreiten die Klagansprüche dem Grunde und der Höhe nach. Sie berusen sich darauf, daß die Klägerin den ihr nach §§ 40, 74 und 93 UDSBB. obliegenden Verpflichtungen nicht nachgekommen und beshalb eine Verpflichtung der Beklagten zur Ersstattung der Versicherungsschäben nicht gegeben sei.

Das Landgericht gab der Rlage im wesentlichen statt. Das Oberlandesgericht wies sie ab.

Die Revision ber Alägerin hatte Erfolg.

## Grunbe:

1. Die Alägerin stütt ihre Ansprüche auf eine bei den Beklagten genommene lausende Seeversicherungspolice. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts sind auf Grund dieser Police vor dem streitigen Schadensfall bereits zwei Schadensfälle zugunsten der Alägerin reguliert worden. Dabei ist im ersten Fall zwischen dem Bersicherungsmakler der Klägerin einerseits und dem Vertreter der Beklagten anderseits die Vereindarung getroffen worden, daß die Firma R. & W. in Hamburg als Sachverständige die beschädigte Ware besichtigen und den Schaden sessssssie sollte. Auf Grund dieser Feststellung ist die Regulierung erfolgt. Im zweiten Falle ist in derselben Weise ohne besondere Vereindarung der Parteien versahren worden.

Die Alägerin hat nun in ben Borinstanzen unter Antritt von Sachverständigenbeweis behauptet, es sei — und zwar auch bei grundsäplicher Anwendung der Allgemeinen Deutschen Seeversicherungsbedingungen — an der Hamburger Assectionen seiner handelsgebrauch, daß die Anweisung, die bei Andienung des ersten Schadenssalls auf Grund einer lausenden Police von den Berssicherern dem Versicherungsmakler darüber erteilt wird, durch wen der Schaden festgestellt werden soll, ohne weiteres für alle späteren, durch dieselbe lausende Police gedeckten Schadensfälle verbindlich sei. Sollte diese Angabe der Klägerin zutressen, so wäre hier der streitige Schaden nicht an der Hand der Vorschriften in § 74 ADSBB.

sondern allein und ausschlaggebend durch die Firma R. & W. sest-

Des weiteren hat die Rlägerin durch die Berufung auf die Aussage bes Reugen 23. mit genügenber Deutlichkeit ihren Standpunkt por bem Berufungsgericht babin geltend gemacht, baf ber in ber angegebenen Beise für die Schadensermittlung zuständige Sachverständige verfebreüblich auch ben Versicherern gegenüber berechtigt fei, ohne weitere Unzeige an diese zur öffentlichen Berfteigerung ber beschäbigten Bare zu ichreiten, wenn feiner Unficht nach nur auf biefem Bege eine ordnungsmäßige Schadensermittlung möglich ober aus einem anderen Grunde die öffentliche Versteigerung sachdienlich Sollte bies richtig fein, fo murben bie vom Berufungsgericht war. getroffenen Reststellungen nicht ausreichen, um jeden Unspruch ber Rlagerin auf Abgeltung bes Berficherungsichabens ohne weiteres als hinfällig ericheinen zu laffen. Denn daß die Firma R. & BB. die pon ihr vollzogene öffentliche Berfteigerung als bas einzige Mittel zur Keststellung bes Schabens ansah und biefe Bersteigerung nach Lage ber Sache für gerechtfertigt hielt, hat ber Zeuge 28. mit klaren Worten bezeugt.

2. Eine andere Frage ist, ob nicht die Rlägerin auch folchenfalls, fei es felbst, sei es burch ihren Affekurangmakler 2B. F. S. ben Beklagten als Berficherern von Zeit und Ort der Berfteigerung so rechtzeitig hatte Mitteilung machen muffen, daß fie fich an der Bersteigerung beteiligen tonnten. Es liegt auf ber Sand, bag die Berficherer regelmäßig ein berechtigtes Interesse baran haben, in ber Lage ju fein, Die Art und Durchjührung ber Berfteigerung übermachen und gegebenenfalls felbft mittelbar ober unmittelbar mitbieten zu können. Auf diesem Wege kann fehr wohl eine Verringerung bes von ben Berficherern zu tragenden Schabens herbeigeführt werden. Die auf ber Berficherungstreue beruhenbe Bflicht bes Berficherungsnehmers, jur Berringerung bes Berficherungsichabens möglichft beizutragen, besteht aber auch noch während der Schadensliquidation. Erfordert biefe Pflicht grundfählich die rechtzeitige Benachrichtigung ber Versicherer von Ort und Zeit ber Berfteigerung durch ben Berficherungenehmer, fo tann er fich bei Unterlaffung jener Benachrichti= gung nicht barauf berufen, daß er zwar von der beabsichtigten Bersteigerung rechtzeitig erfahren, aber diese feinerseits nicht verlangt und betrieben habe, ober daß der zum öffentlichen Berkaufe befugte Verfteigerer — hier die Firma R. & W. — seinerseits zu einer Anzeige an die Versicherer nicht verpstichtet gewesen sei, oder daß er alles einer von ihm beaustragten zuverlässigen Asserinzsirma überlassen habe. Vielmehr hat solchenfalls die Klägerin für den Schaden einzustehen, den die Beklagten dadurch erlitten haben, daß die der Klägerin an sich mögliche und zumutbare gehörige Benachrichtigung der Beklagten von der Versteigerung unterblieben ist. In ähnlicher Weise würde die Klägerin dafür auszukommen haben, wenn die in § 40 ADSBB. vorgesehene unverzügliche Anzeige des Versicherungsfalls unterblieben ist. Dies allein steht aber dem grundsäslichen Versicherungsanspruch der Klägerin als solchem nicht im Wege.

3. Anderseits kann nur teilweise ben Ausführungen gefolgt werben, die von der Revision für den Fall gemacht sind, daß die oben erwähnten Hamburger Handelsgewohnheiten nicht in Betracht kommen sollten.

Nach § 93 Abs. 2, § 74 Abs. 2 bis 10 ADSBB. ift in Schabensfällen ber fraglichen Urt für bie Feststellung ber Schabensbobe ein besonders geregeltes Verfahren vorgeschrieben. Ift die so vorgesehene gehörige (insbesondere auch rechtzeitige) Schabensfestftellung infolge eines Umftandes unterblieben, ben ber Berficherungsnehmer zu vertreten bat, so ift grundsählich ber Berficherungsanspruch binfällig geworben, fo bag ber Berficherer bem Berficherungenehmer nichts zu zahlen hat (§ 74 Abs. 9). Dies würde regelmäßig ber Rall sein, wenn die Schadensfeststellung nach § 74 an sich möglich und zumutbar mar, ber Versicherungenehmer aber nichts getan hat, um biefe Schabensfesistellung zu veranlaffen und durchzuführen, insbesondere bie unverzügliche Anzeige bes Schabensfalls nach § 40 sowie die Bestellung eines Sachverständigen nach § 74 unterlaffen hat, und ber Berficherer ohne sein Berschulden von dem Berficherungefall und bem Erforbernis einer Schabensfeststellung nach § 74 feine Renntnis erhalten hat. Sieht man von ben erwähnten Samburger Sanbelsgewohnheiten ab, fo gehorte es zu ben Bertragspflichten ber Rlägerin, die Schabensfeststellung gemäß § 74 zu betreiben. Hat die Rlägerin in diefer Beziehung alles ber von ihr beauftragten Firma B. F. S. überlassen, so hat diese - wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat - als Erfüllungsgehilfin ber Klägerin zu gelten. In gleicher Weise fällt es auf die Klägerin zurück, wenn sie ohne weiteres angenommen haben sollte, daß die Firma R. & W. sich des Einverständnisses der Beklagten mit einer Abstandnahme von dem in § 74 vorgesehenen Versahren und mit der Vornahme der Versteigerung durch die genannte Firma versichert hätte oder versichern würde. Es ist daher solchenfalls davon auszugehen, daß die gehörige Schadenssesktstung gemäß § 74 infolge eines Umstandes unterblieben ist, den die Klägerin zu vertreten hat.

4. Dagegen würde es allerbings von Bedeutung sein, wenn obiettiv ber einzige Beg für eine gehörige Schabensfesiftellung bie öffentliche Bersteigerung gewesen sein sollte, so daß auch eine nach § 74 eingeleitete Schabensfesistellung sachgemäß nur zu einer Bersteigerung hätte führen können. Alsbann murben die Beklagten awar in der oben dargelegten Weise wegen Unterlassung der unverzüglichen Anzeige bes Berficherungsfalls ober ber rechtzeitigen Benachrichtigung von der bevorstehenden Versteigerung ober auch wegen Berletung ber Berfahrensvorschriften bes § 74 ober megen verfpateter ober unsachgemäßer Durchführung ber Berfteigerung Schabensersakansprüche gegen die Klägerin erheben können. Sie wären aber nicht berechtigt gewesen, ber jur gehörigen Durchführung ber Schabensregulierung notwendigen Berfteigerung an fich zu wibersprechen, ba dies mit der ihnen obliegenden Bersicherungstreue nicht zu vereinbaren ware. Und ebensowenig waren bie Versicherer berechtiat, iene Versteigerung als unwirtsam zu behandeln und um besmillen jebe Schabensregulierung grundfatlich abzulehnen, weil bie

Versteigerung nicht von ihnen selbst verlangt worden sei. Denn bas auf § 93 Abi. 3 beruhende und aus den vom Berufungsgericht angeführten Intereffen der Berficherer bergeleitete Recht ber letteren, ihrerseits die Versteigerung zu verlangen, schließt nicht die Rechtmäßigfeit jeder ohne ein solches Berlangen ber Berficherer erfolgten Berfteigerung aus. So fann 3. B. febr mohl eine ohne jenes Berlangen der Versicherer und ohne ihr Wiffen vorgenommene Berfteigerung rechtmäßig fein und feineswegs bem Berficherungsanfpruch bes Berficherungenehmers als folchen entgegenstehen, wenn ber Berficherungenehmer auf Grund feiner Schabensabwendungspflicht bie beschädigten Buter vertaufen mußte, und bies fachgemäß nur im Wege einer unverzüglichen, insbesondere durch vorherige Benachrichtigung ber Berficherer nicht verzögerten Berfteigerung geicheben tonnte. In gleicher Weise wird ber Berficherungsanspruch bes Berficherungsnehmers burch eine ohne Biffen ber Berficherer erfolgte Berfteigerung grundfählich nicht beseitigt, wenn biese Berfteigerung ber einzig fachgemake Beg gur Reftstellung bes Schadens mar berart, bag Die Berficherer ihr teinenfalls rechtwirtfam hatten widersprechen fönnen.